

Sitzungsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2011

TAGESORDNUNG

TOP 1

Bürgerfragestunde

Es wurde angeregt, das mobile Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde in der Ziegelhalde aufzustellen.

TOP 2

Bauantrag zum Anbau eines Carports und eines Balkons an das Gebäude Grünenbergstraße 51 auf Flst. 93/11 in Baidt

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Anbau eines Carports an die bestehende Garage auf Flst. 93/11, wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen der Abrundungssatzung „Grünenberg – Ost“ wird erteilt.

TOP 3

Straßensanierung 2011

- a.) über die Straßensanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet
- b.) über die Vergabe der entsprechenden Ingenieursleistungen

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Im Haushalt 2011 sind 75.000,- Euro für die laufende Instandhaltung/Sanierung von Gemeindestraßen vorgesehen. Im Jahr 2010 konnten aufgrund der Witterung nicht mehr alle Maßnahmen fertiggestellt werden und so verbleibt ein Haushaltsrest von ca. 7.000 €. Somit stünden für 2011 ca. 82.000 € zur Verfügung

In den Jahren 2009 und 2010 wurden überwiegend kleinflächige Ausbesserungen an innerörtlichen Straßen und Gehwegen vorgenommen.

Für das Jahr 2011 ist schwerpunktmäßig ein erster Abschnitt der Deckensanierung Friesenhäusler Straße vorgesehen sowie einige kleinere Maßnahmen im Ortsbereich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Bauausschuss am 02.05.2011 vorberaten und besichtigt.

Hauptaugenmerk wurde bei dem diesjährigen Sanierungsvorschlag auf die Boschstraße und die Friesenhäusler Straße gelegt. Beide Bereiche eignen sich für eine Deckensanierung, da keine Kanal- oder Leitungsverlegung bzw. Erneuerung geplant und erforderlich ist.

Beide Straßen weisen mittlerweile starke Ausmagerungserscheinungen und massive Rissbildungen auf. Über diese Risse dringt Feuchtigkeit in den Unterbau ein und bewirkt auf mittelfristige Sicht die massive Schädigung der Tragschicht durch Frostaufbrüche. Besonders die Friesenhäusler Str. ist auf nahezu der gesamten Altbestandslänge betroffen. Kleinflächige Reparaturen erscheinen nicht mehr sinnvoll und geeignet die Straße auf Dauer zu erhalten.

Boschstraße (Einmündung Dieselstraße bis Haus Nr. 42)

Die Boschstraße wurde im Moment aus Kostengründen noch zurückgestellt. (ca. 33.600 € für Deckenerneuerung)

Friesenhäusler Straße (Ende Friesenhäusle Waldrand bis ca. Biogasanlage Schnetz)

Aufgrund des Zustandes und der gefahrenen Geschwindigkeiten wurde ein erster Abschnitt der Friesenhäusler Straße in das diesjährige Sanierungsprogramm aufgenommen. Da im Bereich Ortsdurchfahrt Friesenhäusle im Zuge des geplanten Radwegebaues eventuell mit Verlegungen der Straße zu rechnen ist, wurde die Sanierungstrecke zwischen Sulpach und Friesenhäusle gelegt.

In Nachbargemeinden wird auf untergeordneten Wegen und Straßen eine Oberflächenbehandlung mit sogenannten Spritzdecken durchgeführt. Diese Oberflächenbehandlung ist mit ca. 6,00 € netto eine relativ kostengünstige Lösung, erfordert jedoch schon nach relativ kurzer Zeit eine Wiederholung.

Aufgrund der Nutzung und dem Grad der Schädigung sowie im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit empfiehlt die Verwaltung die beschädigte Deckschicht abzufräsen und flächig geschlossen neu einzubauen. Es ist hier mit Kosten von ca. 17,- € netto pro m² zu rechnen. Dieses Verfahren wurde 2009 in der Mühlstraße angewendet und ist bisher als sehr zufriedenstellend zu werten. Entsprechende Voruntersuchungen wurden durchgeführt mit dem Ergebnis, dass von einer ausreichender Stärke des Unterbaues sowie von einer problemlosen Entsorgung des Fräsgutes ausgegangen werden kann (PAK-frei, Schadstoffklasse Z1.1)

Ortslage , Risse Schachtabdeckungen

An Kleinmaßnahmen sind vorgesehen:

- die Rissanierung im gesamten Ortsgebiet
- Schachtabdeckungen in der Grünenbergstraße
- Sowie eine kleinflächige Deckenreparatur im Bereich Grünenbergstraße/Jägerweg

Beschluss:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahmen durchzuführen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt das IB Zimmermann und Meixner mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.

TOP 4

Sanierung der Brücke über die Sulpacher Ach (Bauwerk 8123 B 4)

Hier: Auftragsvergabe

Ortsbaumeister Reich trägt folgenden Sachverhalt vor:
In der Sitzung am 30.11.2010 hat der Gemeinderat beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt das Ingenieurbüro IGP mit der Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung der erforderlichen Sanierungsarbeiten zu beauftragen.“

Das Büro IGB hat eine beschränkte Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt. Es wurden 5 Fachfirmen angefragt und es gingen 5 Angebote ein. Submission war am 11.04.2011, die Bindefrist endet am 12.05.2011.

Die Ausschreibung beinhaltet die Erneuerung des Geländers einschließlich damit verbundener Arbeiten an den Brückenkappen. Die Vergabe dieser Arbeiten ist jedoch optional.

Die günstigste Bieterin ist jeweils die Fa. Weber GmbH Betoninstandsetzung, Mietingen, mit einem Angebotspreis von

**38.372,76 € brutto ohne Erneuerung des Geländers und mit
53.477,65 € brutto inklusive Erneuerung des Geländers.**

Zu den Kosten

Im Haushalt 2011 sind, basierend auf einer Kostenschätzung des IB AGP im Rahmen der Brückenprüfung aus dem Jahr 2007, 52.000,- € für diese Maßnahme eingestellt (inklusive Erneuerung des Geländers). Sollte das Geländer erneuert werden, müssen die Mehrkosten ggü. dem Haushaltsansatz aus den Rücklagen entnommen werden.

Zum Geländer:

Das jetzige Geländer entspricht in folgenden Punkten nicht den Anforderungen der ZTV-ING 8-4: Stahlgeländer für Brücken:

Geländerhöhe :	Sollhöhe mindestens	1,00 m
	Ist-Höhe	0,89 m
Füllstababstand	Sollabstand max.	12 cm
	Ist-Abstand	13 cm

Das vorhandene Geländer weist kein Drahtseil im Handlauf auf (passives Rückhaltesystem). Nach Aussage des IB IGP sind nach RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) bei Brücken mit einer lichten Weite von weniger als 10 m und einer zulässigen Geschwindigkeit von 60-70 Km/h, DTV (SV) < 500 Kfz/24h und der Gefährdungsstufe 4 keine passiven Rückhaltesysteme vorgesehen. Die Schrammborde müssen allerdings 15 cm hoch sein. Die Bestandshöhe der Schrammborde beträgt 12 cm.

Nach Rücksprache IB IGP mit dem RP Tübingen in dieser Angelegenheit, Referat 53/2 Ingenieurbauwerke, würde der Einbau eines Geländers mit Drahtseil zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Fall empfohlen.

Andererseits befindet sich das bestehende Geländer bis auf einige Rostansätze an den Geländerfüßen in einem guten Zustand und auch die Obersicht der Brückenkappen befindet sich in einem ordentlichen Zustand.

Die Kosten für die Erneuerung des Geländers einschließlich zugehörigen Arbeiten an den Kappen belaufen sich auf ca. 15.100,- €.

Angesichts der hohen Kosten für die Erneuerung des Geländers aber auch im Hinblick der Planung des Radweges von Sulpach war man sich einig, die Sanierungsarbeiten an der Brücke ohne Erneuerung des Geländers durchzuführen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Arbeiten ohne Erneuerung Geländer an die günstigste Bieterin, Fa. Weber GmbH, Mietingen zum Angebotspreis von **38.372,76 € brutto** zu vergeben.

TOP 5

Bebauungsplan „Bifang“ 4. Änderung und „Bifang Erweiterung“ 3. Änderung

- a) Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**
- b) Satzungsbeschluss**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bifang Erweiterung in der Fassung vom 31.01.2011 mit folgenden Änderungen:

Bei Pultdächern ist die Firsthöhe zu konkretisieren .

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 11.02.2011 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Parallel zur Einholung der Stellungnahmen hat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011 mit der Entwurfsfassung vom 09.02.2011, stattgefunden.

In der nun vorliegenden Entwurfsplanung, in der Fassung vom 15.04.2011, wurden die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse und die im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägung eingearbeitet.

Beschluss:

Zu a)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.02.2011 zu Eigen.

Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 15.04.2011. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

Zu b)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang Erweiterung" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 15.04.2011 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

TOP 6

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baidt

a) Neukalkulation der Abfallgebühren 2012

b) Änderung der Abfallsatzung

c) Bekanntgabe Ergebnis Abfalletat und Wertstoffetat 2010

d) Ausblick Biotonne – Wertstofftonne – Abfallwirtschaft allgemein

Kämmerer Abele berichtet:

a) Situation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft

Träger der öffentlichen Abfallbeseitigung sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise, die im Regelfall auch die Abfallgebühren erheben. Die Landkreise können den Gemeinden jedoch auf Antrag das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle übertragen. Im Landkreis Ravensburg werden auch die Abfallgebühren von den Gemeinden festgesetzt und erhoben.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gebührentatbestände in den Gebührensatzungen so ausgestaltet werden, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Solche Anreize sind letztlich nur bei gefäßbezogenen Maßstäben gegeben, die an die Größe (Volumen), die Zahl, die Abfuhrhäufigkeit oder das Gewicht der Gefäße anknüpfen oder diese Maßstabskriterien miteinander kombinieren.

Auch wenn derartige Gebührenmaßstäbe nicht zwingend sind, werden bei den

Abfallgebühren heutzutage die Bemessungsfaktoren so gewählt, dass zwischen der Gebührenhöhe und der tatsächlich beim Gebührenpflichtigen anfallenden Abfallmenge ein möglichst enger Zusammenhang hergestellt werden kann.

Pauschalierende Maßstäbe, die an die Zahl der auf einem Grundstück wohnhaften oder zu einem Haushalt gehörenden Personen anknüpfen, finden nur noch bei der Bemessung von Grundgebühren Verwendung.

Die Müllgebühren wurden zuletzt im Rechnungsjahr 2007 neu kalkuliert.

Derzeitige Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühren nach § 23 der Abfallwirtschaftssatzung sind seit 01. Januar 2008 wie folgt festgesetzt:

40 Liter Eimer	Jahresgebühr	88,00 €
80 Liter Eimer	Jahresgebühr	116,00 €
120 Liter Eimer	Jahresgebühr	144,00 €
60 Liter Müllsack	Stückpreis	3,50 €

Die Müllgebühren wurden im Rahmen der Systemumstellung 2008 kalkuliert und gesenkt: Ein 40 l Eimer kostet lediglich 88 € (2007 bei 26 Leerungen: 112 €), ein 80 l Eimer kostet 116 € (2007 bei 26 Leerungen: 164 €) und ein 120 l Eimer kostet 144 € pro Jahr (2007 bei 26 Leerungen: 216 €).

Ergebnis 2002: Defizit in Höhe von -29.005,20 €

Ergebnis 2003: Defizit in Höhe von -14.865,56 €

Ergebnis 2004: Defizit in Höhe von -5.705,15 €

Ergebnis 2005: Überschuss in Höhe von +4.993,29 €

Ergebnis 2006: Überschuss in Höhe von +17.124,54 €

Ergebnis 2007: Überschuss in Höhe von +24.285,31 €

Ergebnis 2008: Überschuss in Höhe von +19.291,90 €

Ergebnis 2009: Defizit in Höhe von -16.574,64 €

Ergebnis 2010: Überschuss in Höhe von +8.183,17 €

Bei den Inneren Verrechnungen wurden die Bauhofleistungen und Verwaltungserstattungen aufgeschlüsselt, denn bei der Kalkulation sind betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten anzusetzen. Kosten, Aufwand und Ausgaben stimmen betriebswirtschaftlich nicht immer überein. Zur Ermittlung der Kosten wird von den Aufwendungen ausgegangen; dabei werden solche Aufwendungen ausgeschieden, die nicht zum Betrieb gehören, die periodenfremd oder außerordentlich sind. Betriebsfremde Kosten im Bereich der Abfallbeseitigung sind z.B. die Kosten der Entleerung von Straßenpapierkörben, weil diese Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast ist (OVG Münster, Urt. Vom 16.06.1994).

Dagegen sind Kosten, die anlässlich von „Aufräumaktionen“ nach der Sammlungen anstehen (BVerwG, Urt. Vom 27.08.2009, DVBl 2009, 1466, Gemeindegasse RdNr. 33/2010), gebührenfähig. Die Ausgabe und das Einsammeln sowie der Tausch von Müllgefäßen wird vom Bauhof durchgeführt. Bei der Verrechnung der Bauhofleistungen im Jahr 2010 wurden die Leistungen des Bauhofes zu zweidrittel als gebührenfähig angenommen. Künftig werden die Bauhofstunden noch

detaillierter erfasst.

b) Gebührenkalkulation 2012

Auf Basis der Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen wurde die Gebührenkalkulation 2012 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt.

Grundlage für die Kalkulation bilden dabei folgende Punkte:

1. **bestehende Verträge** mit den einzelnen Unternehmen
Die Erhöhung der Abfuhrrentgelte für die Müllabfuhr wurde mit 3% für 2011 und 2% 2012 einkalkuliert. Entsprechend der Bewertung der Kostenfaktoren lt. Preisanpassungsklausel (10% Dieseldieselkraftstoffe, 15% Wiederbeschaffung LKW, 75% Personalkosten) ergibt sich 2011 wohl eine höhere Anpassung. 2010 hatten wir eine Preisanpassung von 1,77%.
2. geschätzte/erwartete **Mengen- und Kostenveränderungen**
3. **Abfuhrhythmus** – 14-tägiger Abfuhrhythmus
4. **Abfallgefäße** – Behältergrößen mit 40 l, 80 l und 120 l stehen zur Auswahl
5. **Keine Sperrmüllabfuhr – Kein Windel-Willi, Ausgabe von 10 kostenlosen Abfallsäcken bei der Geburt eines Kindes.**
6. **Elektronikschrott** – Angefallener Elektronikschrott kann auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden
7. **Jährliche Grünmüllabfuhr** – zudem Möglichkeit, den angefallenen Grünmüll an der Grüngutannahmestelle Wöhr in der Friesenhäusler Straße und in der Kompostieranlage Annaberg kostenlos abzugeben.
8. **Keine Abfallgemeinschaften** – Abfallgemeinschaften zwischen zwei Haushalten sind nicht möglich, jedoch können Marken getauscht werden (z.B. 2 Haushalte mit jeweils 40 l Gebührenbescheid können ihre Gebührenmarken in eine 80 l Marke tauschen)
9. **Deponiegebühr** – Es wird davon ausgegangen, dass die Deponiegebühren des Landkreises 2012 unverändert gegenüber dem Jahr 2011 bleiben.

Diese Punkte haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen unverändert beibehalten werden.

10. Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren – Bei der Abfallbeseitigung ergaben sich in den Jahren bis 2007 Kostenunterdeckungen in Höhe von -3.172,77 €. 2008 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von +19.291,90 € und eine 2009 eine Kostenunterdeckung von -16.574,64 €. 2010 ergab sich wieder eine Kostenüberdeckung von +8.183,17 €. Gebührenrechtlich sind Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Nachfolgende Tabelle soll verdeutlichen, wie die Kostenüber-/unterdeckungen behandelt werden sollen:

Kostenunterdeckungen bis 2007	2007	-3.172,77 €
Kostenüberdeckung	2008	19.291,90 €
Abdeckung der Kostenunterdeckung bis 2007	2007	-3.172,77 €
Es verbleibt eine Kostenüberdeckung aus	2008	16.119,13 €
Kostenunterdeckung	2009	-16.574,64 €
Kostenüberdeckung	2010	+8.183,17 €
Somit ergibt sich eine bisher nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung in Höhe von		+7.727,66 €
<p>In der Gebührenkalkulation 2012 sollen die zu berücksichtigenden Kostenunterdeckungen bis 2007 in Höhe -3.172,77 € zum Ausgleich eingestellt werden. Die Kostenüberdeckung 2008 soll mit 19.291,90 € voll zum Ausgleich eingestellt werden, zusätzlich die Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2009 in Höhe von -16.574,64 €. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2010 von 8.183,17 € wird voll zum Ausgleich eingestellt.</p> <p>Die somit bisher nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung in Höhe von +7.727,66 € wird ebenfalls eingestellt.</p> <p>Das Rechnungsergebnis 2011 kann bei der Gebührenkalkulation 2012 noch nicht ermittelt werden und bleibt deshalb unberücksichtigt.</p>		

11. Entsorgung von Altpapier – Am bisherigen Entsorgungssystem für Altpapier über die Entsorgungsschienen Wertstoffhof und Altpapiertonne soll sich auch künftig nichts ändern.

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Punkte ergibt sich für das Jahr 2012 folgende Abfallgebühr .

		Gebühr 2012		Gebühr bisher	Gebühren-änderung
		kostendeckend	tatsächlich		
40 Liter Eimer	Jahresgebühr	86,29 €	86,00 €	88 €	-2,00 €
80 Liter Eimer	Jahresgebühr	119,14 €	119,00 €	116 €	+3,00 €
120 Liter Eimer	Jahresgebühr	151,99 €	152,00 €	144 €	+8,00 €

c) Beibehaltung des Entsorgungssystems in Baidt - einfache Gebührenberechnung nach aufgestelltem Volumen

Nur 6 von 39 Gemeinden im Landkreis setzen auf ein Identsystem. Die Mehrzahl der Gemeinden 32 setzen auf eine einfache Gebührenberechnung nach aufgestelltem Volumen. Der Verwaltungsaufwand ist bei der Gebührenberechnung nach aufgestelltem Volumen gegenüber dem Identsystem auf jeden Fall wesentlich geringer. Im Hinblick von Abbau von Bürokratie sollten nicht zusätzliche Aufgaben Bürger und Verwaltung aufgebürdet werden. Das im Jahre 2008 eingeführte Entsorgungssystem nach aufgestelltem Volumen mit 14 tägiger Leerung hat sich bewährt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt den Abfallentsorgungsvertrag bei nächster Änderung des Entsorgungssystems neu auszuschreiben.

d) Änderung Abfallsatzung

Der Gemeinderat von Baidt hat am 31.07.2007 die derzeit gültige Abfallsatzung beschlossen.

Neben der Gebührenänderung sollten laut der Rechtsaufsichtsbehörde einige kleinere Satzungsänderungen vorgenommen werden, da sich Paragraphen verändert haben bzw. Verweise bisher nicht gepasst haben.

e) Wertstoffhof – Unterabschnitt 7201

Das Erfassen der Wertstoffe zählt, soweit es sich um Leistungen nach der Verpackungsverordnung handelt nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung, weswegen sich die Einnahmen und Ausgaben nicht auf die Abfallgebühren auswirken dürfen. Die Trennung von Abfallbeseitigung und Wertstoffeffassung wurde erstmals im Rechnungsjahr 2008 vorgenommen.

Im Rechnungsjahr 2010 wurde erstmals eine Abschreibung (3.337 €) und eine kalkulatorische Verzinsung (2.327 €) berücksichtigt, welche den Überschuss schmälert.

Der Wertstoffetat schließt im Rechnungsjahr 2010 mit einem Überschuss in Höhe von 4.641,49 € ab.

f) Ausblick Einführung Biotonne – Wertstofftonne – Abfallwirtschaft allgemein

Biotonne:

Das Bundeskabinett hat einen Entwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beschlossen. Damit wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Spätestens ab dem Jahr 2015 müssen flächendeckend Bioabfälle sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt gesammelt werden, **das würde die Einführung einer zusätzlichen Tonne (Biotonne) bedeuten.**

Der Entwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird nun dem Bundesrat und danach dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Wertstofftonne:

Die „Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung“ und die „Einführung einer Wertstofftonne“ gehören zu den zentralen abfallwirtschaftlichen Projekten der Bundesregierung. Danach sollen Haushalte künftig Verpackungen und sonstige Abfälle aus den gleichen Materialien, also beispielsweise aus Plastik oder Metall, in einer einheitlichen Wertstofftonne entsorgen können. Damit können Wertstoffe, die gegenwärtig noch vermischt im Restmüll entsorgt werden, einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt werden

Vor der Festlegung der Trägerschaft (kommunal oder privat) sollen die noch offenen fachlichen, konzeptionellen und finanziellen Fragen beantwortet werden müssen. Rechtliche Regelungen können daher erst nach Auswertung der entsprechenden Forschungsvorhaben und nach Abschluss des vom Bundesrat erbetenen Planspiels konkretisiert werden. Ziel des Bundesumweltministeriums ist es, auf solider wissenschaftlicher Grundlage zum Jahresende 2011 erste Eckpunkte einer zukünftigen Regelung vorzulegen und anschließend ein eigenständiges, vom Kreislaufwirtschaftsgesetz unabhängiges Regelungsverfahren anzustoßen.

Abfallwirtschaft allgemein:

Gespannt darf in die Zukunft geschaut werden, wie sich der Abfall- und Wertstoffmarkt entwickelt. Abfall vermeiden oder wiederverwerten und so Umwelt und Klima schützen war bisher die Maxime. In den letzten Tagen kamen in den Medien verbunden mit der Rohstoffentwicklung vermehrt Beiträge, dass in unserem Müll wichtige Rohstoffe sind, die es unbedingt wieder zu verwerten gilt.

Nicht nur in Haushalts- und Verpackungsmüll, vor allem auch in alten Handys, kaputten Computern und Fernsehern stecken kostbare Schätze: Silber, Lithium und sogar Gold und Platin. So sieht bereits heute modernes Müllmanagement aus.

Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig keine Mülltrennung mehr erforderlich ist und moderne Sortieranlagen die Trennung für uns vornehmen. Gegen diesen Punkt würde das Verbraucherverhalten sprechen, denn das Bewusstsein zur Abfallvermeidung ginge somit verloren.

Jedoch ist auch fraglich, ob ein Haushalt mehrere Tonnen (Restmüll-, Papier-, Wertstoff-, Biotonne etc.) aus Platzgründen etc. vertragen kann. Auf jedem Fall bleibt abzuwarten wie die Entwicklung voranschreitet und welche Vorgaben von der Politik gemacht werden, um Recycling als bedeutendste Rohstoffquelle zu gewinnen.

Derzeit ist das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet angefallenen Abfälle auf die Gemeinden übertragen. Die Müllgebühr wird von den Gemeinden festgesetzt. Sollten wesentliche Änderungen im Abfallbereich aufkommen, ist es zu überlegen ob unterschiedliche Gebührenstrukturen, Gebührensätzen und Entsorgungssystemen im Landkreis aufgehoben werden und die Aufgabe auf den Landkreis rückdelegiert bzw. rückübertragen wird. Es könnte somit ein kreiseinheitliches Müllkonzept unter Berücksichtigung von Synergien, Transparenz und Vergleichbarkeit angestrebt werden.

Die Gebühren können trotz Teuerungsraten (Personal- und Betriebskosten) einigermaßen stabil gehalten werden (minimale Erhöhung des 80 und 120 l Gefäßes)

bzw. für Müllgefäße mit einem 40 l Einsatz sogar um zwei Euro gesenkt werden. Die Mehrzahl der Haushalte hat ein 40 l Gefäß und profitiert von der Gebührensenkung.

Der Abfall- bzw. Wertstoffbereich bleibt unter dem Gesichtspunkt Müll als Rohstoff- und Energiequelle sehr interessant. Die Verwaltung wird die Entwicklung verfolgen und dem Gemeinderat über die neusten Informationen berichten.

Beschluss:

(1) Der Gemeinderat beschließt den oben aufgeführten Umfang der Abfallbeseitigung auch im Jahr 2012 beizubehalten.

(2) Der Gemeinderat beschließt folgende gebührenrechtliche Über-/Unterdeckung der Vorjahre:

Die Kostenunterdeckungen bis 2007 in Höhe von -3.172,77 €, Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von +19.291,90 €, Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von -16.574,64 € und die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 von +8.183,17 € wird in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die somit noch nicht ausgeglichene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2010 in Höhe von 7.727,66 € soll in die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2012 ff. eingestellt werden.

Das Rechnungsergebnis 2011 kann bei der Gebührenkalkulation 2012 noch nicht ermittelt werden und bleibt deshalb unberücksichtigt.

(3) Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat auf Grundlage der in

- Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation die in
- Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftsatzung) vom 31.07.2007.

TOP 7

Kindergartenangelegenheiten

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung am 09. Juni 2009 wurde beschlossen, die Elternbeiträge in den kommunalen Kindergärten wie folgt festzulegen:

Elternbeiträge (bei 11 Monaten)	Kiga-Jahr 2009/2010	Kiga-Jahr 2010/2011
1. Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	92,00 €	95,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	72,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	48,00 €

2. Besuchen 2 oder 3 Kinder aus einer Familie den Kindergarten, beträgt der Elternbeitrag 92,00 € bzw. 95,00 €.

3. Familien mit 4 Kindern und mehr sind vom Elternbeitrag freigestellt.

4. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

5. Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 50% auf die jeweiligen Elternbeiträge. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage / Woche) erhoben.

6. Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 € pro Tag fällig – mit einer Obergrenze von 30,00 monatlich.

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städte – und Gemeindetags sind übereingekommen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2011/2012 bzw. 2012/2013 anzupassen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20% der tatsächlichen Betriebsausgaben durch die Elternbeiträge zu decken.

Der Kostendeckungsgrad beträgt bei Kindergärten unter kommunaler Trägerschaft 14%.

Kindergärten unter kirchlicher Trägerschaft 17,8%.

Kindergärten unter freier Trägerschaft 25,00%.

Die neuen Empfehlungen orientieren sich an den aktuellen Tarifierhöhungen des TVöD und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Die Empfehlung sieht folgendermaßen aus:

Elternbeiträge (bei 11 Monaten)	Kiga-Jahr 2011/2012	Kiga-Jahr 2012/2013
-----------------------------------	---------------------	---------------------

1. Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97,00 €	99,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	76,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	50,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	16,00 €

2. Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist ein Zuschlag von 100% gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt, da je Kind unter 3 Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleibt.

Angesichts des Kostendeckungsgrades in dem kirchlichen Kindergarten und insbesondere in den kommunalen Kindergärten wurden die Regelungen der Elternbeiträge genauer angeschaut.

Gegenüber den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände hat die Gemeinde Baintdt bei der Festsetzung der Elternbeiträge folgende familienfreundliche Komponenten beschlossen:

- a.) Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag verlangt.

Finanzielle Auswirkung:

Ein Elternbeitrag von zukünftig 16,00 € hat eher Symbolcharakter und sollte erhoben werden. Wegen des überschaubaren Personenkreises reden wir hier von jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 700,00 €.

- b.) Besuchen 2 oder 3 Kinder aus einer Familie den Kindergarten, wird nur der Betrag für ein Kind angesetzt.

Finanzielle Auswirkung:

Derzeit fallen 22 Familien unter diese Regelung.

Es könnten hier zusätzliche Elternbeiträge in Höhe von ca. 12.000,00 € erzielt werden. (In den Kindergärten St. Martin, Sonne, Mond und Sterne, Regenbogen)

Beispiel: Es besuchen 2 Kinder aus einer Familie den Kindergarten. Bisher werden 95,00 € verlangt. Laut Empfehlung könnten 144,00 € in Rechnung gestellt werden. Differenz von 49,00 € x 11 Monate x 22 Kinder = 11.858,00 €.

Da Kinder zukünftig mit 1 bzw. 2 Jahren den Kindergarten besuchen werden, kann es häufiger vorkommen, dass 2 oder 3 Kinder den Kindergarten besuchen.

c.) der Zuschlag für unter 3 jährige Kinder beträgt 50%.

Finanzielle Auswirkung:

Da pro Kind 1 Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss, ist ein Zuschlag in Höhe von 100% gerechtfertigt. Die Mehreinnahmen würden sich auf ca. 4.000,00 € belaufen. In einem ersten Schritt sollte der Zuschlag auf 75% erhöht werden.

d.) die Obergrenze für die Mittagsbetreuung wird von 30,00 € auf 50,00 € pro Monat angehoben.

Finanzielle Auswirkung:

Der überwiegende Teil der Kinder nimmt 6 – 8 Mal die Mittagsbetreuung in Anspruch.

Es soll hier eine gerechtere Abrechnung geschaffen werden. Wer z.B. 15 mal die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt, soll finanziell anders behandelt werden, wie ein Kind das 8 mal über Mittag bleibt.

Am 13. April 2011 habe ich mit Frau Schützbach (Kindergartenbeauftragte St. Martin) sowie Frau Krügel vom Verwaltungszentrum diese Gebührenanpassung besprochen. In den Kindergärten unserer Gemeinde wird ein breites Betreuungsspektrum angeboten – was sich auch in den Kosten widerspiegelt.

Die Sonderregelungen in der Gemeinde Baidt sollten abgeschafft werden.

Bei der Mittagsbetreuung verbleibt es bei einem täglichen Betrag in Höhe von 4,00 € - die Obergrenze wird jedoch auf 50,00 € monatlich angehoben.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sollte in einer ersten Stufe der Zuschlag auf 75% erhöht werden.

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass alle Möglichkeiten ausgelotet werden, die Einnahmesituation zu verbessern.

Unsere Nachbargemeinden halten sich an diese Empfehlungen – ohne Sonderregelungen. Bei der letzten Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurden die sehr familienfreundlichen Elternbeiträge angesprochen. Im Prüfungsbericht wird auch aufgeführt sein, die Einnahmesituation in diesem Bereich zu verbessern.

Fraktionsübergreifend war man sich einig, diese familienfreundlichen Regelungen bezüglich der Kindergartenbeiträge beizubehalten.

Als kinderfreundliche Kommune sollen Familien mit mehreren Kindern auch weiterhin unterstützt und entlastet werden.

Beschluss:

Ab 01.09.2011 bzw. 01.09.2012 werden die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindergärten wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge (bei 11 Monaten)	Kiga-Jahr 2011/2012	Kiga-Jahr 2012/2013
1. Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	97,00 €	99,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	76,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	50,00 €
2: Besuchen 2 oder 3 Kinder aus einer Familie den Kindergarten, beträgt der Elternbeitrag 97 € bzw. 99 €.		
3. Familien mit 4 Kindern und mehr sind vom Elternbeitrag freigestellt.		
4. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.		
5. Für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern erfolgt ein Zuschlag i. H. v. 75 % auf die jeweiligen Elternbeiträge. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.		
6. Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i. H. v. 4 €/Tag fällig – mit einer Obergrenze von 50 €/monatlich.		

TOP 8

Abbau eines Wohncontainers (Jugendcontainer beim Schulgelände)

Der Vorsitzende berichtet:

Um das Ortsbild vor allem im Rahmen des Kreismusikfestes zu verbessern stellt sich die Frage ob der Jugendcontainer nicht entfernt werden sollte. Auch im Hinblick darauf, dass alle Festbesucher unmittelbar am Container vorbei müssen könnte der Gesamteindruck verbessert werden.

Derzeit sind keine Jugendlichen im Container. Somit sieht die Verwaltung derzeit kein Handlungsbedarf. Im Übrigen müsste zukünftig evtl. professionelle Hilfe für die offene Jugendarbeit in Betracht gezogen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Jugendcontainer vor dem Kreismusikfest dauerhaft zu entfernen.

TOP 9

Anfragen und Bekanntgaben

a) Tempo 30 Zone in der Marsweilerstraße

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Am 13.07.2010 wurde beim Landratsamt Ravensburg ein Antrag auf Anordnung einer Zone 30 in der Marsweilerstraße für das Teilstück Kreisverkehr bis zur Ampelanlage gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 30.08.2010 abgelehnt.

In der Gemeinderatssitzung am 14.09.2010 wurde beschlossen, gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Diesem Widerspruch konnte vom Landratsamt nicht abgeholfen werden und wurde dem Regierungspräsidium Tübingen am 22.11.2010 zur Entscheidung vorgelegt.

Da zwischenzeitlich doch einige Zeit verstrichen ist, haben wir uns nach dem Sachstand erkundigt.

Es wurde und dabei mitgeteilt, dass sich die Bearbeitung dieses Widerspruchs wegen eines Personalwechsels verzögert.

Mit einer Entscheidung ist nicht vor Juni 2011 zu rechnen.

- b)** Bürgermeister Buemann teilt mit, dass am 20.05.2011 um 17:00 Uhr die neugestaltete Zeppelinstraße feierlich für den Verkehr freigegeben wird.
- c)** Die Verwaltung wurde gebeten, den Grünbereich am Spielplatz in der Daimlerstraße zu mähen, bzw. die Spielgeräte in Stand zu setzen.
- d)** Bei der Sitzgruppe am Mühleparkplatz sollte ein Mülleimer aufgestellt werden.